



Per E-Mail

An die
akkreditierten Medien

Zug, 4. März 2015 ek

INFOS DES REGIERUNGSRATS

Eröffnung der Vernehmlassung zum Gleichstellungsgesetz

Die Kantone sind von Verfassungs- und Völkerrechts wegen verpflichtet, zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann tätig zu sein. Nach Urteil des Bundesgerichts vom 21. November 2011 (BGE 137 I 305) muss der Kanton Zug regeln, von wem, wie und mit welchen Mitteln der Gleichstellungsauftrag umgesetzt werden soll. Ein Verzicht auf staatliche oder staatlich geförderte Gleichstellungsmassnahmen wäre nach diesem Urteil verfassungswidrig. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, ein Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann zu erlassen.

Die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter ist in vielen Bereichen noch nicht verwirklicht. So bestehen beispielsweise weiterhin Unterschiede im Lohn- und Bildungsbereich. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben ist für Mütter und Väter nicht hinreichend gewährleistet. Obwohl namentlich in der rechtlichen Gleichstellung beträchtliche Fortschritte erzielt worden sind, besteht deshalb nach wie vor Handlungsbedarf. Mit dem Gleichstellungsgesetz sollen die wesentlichen Grundsätze für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags verankert werden. Es beinhaltet Bestimmungen darüber, wie die Gleichstellung von Frau und Mann gefördert und verwirklicht wird sowie über die Zuständigkeiten im Kanton Zug.

Der vom Regierungsrat in erster Lesung beschlossene Gesetzentwurf geht vorerst in die Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist endet am 1. Juni 2015.

Änderung des Gesundheitsgesetzes; Eröffnung der Vernehmlassung

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Zug hat sich seit der Einführung im Jahr 2009 bewährt. Es gilt jedoch, einige aktuelle Entwicklungen aufzunehmen und das Gesetz punktuell anzupassen. Mit der verstärkten Koordination unter den Rettungsdiensten soll das Rettungswesen weiter verbessert werden. Neu sollen im Rahmen der integrierten psychiatrischen Versorgung Tagesangebote für akut psychisch erkrankte Erwachsene, Kinder und Jugendliche realisiert werden können. Zuletzt soll die gesetzliche Grundlage für die leistungsorientierte Unterstützung der Ausbildung von Pflegefachpersonen – insbesondere in der Langzeitpflege – geschaffen werden.

Beitrag für Benevol Zug

Der Kanton Zug lädt jedes Jahr die zahlreichen freiwillig und ehrenamtlich tätigen Zugerinnen und Zuger zu einer Feier ein, die von Benevol Zug durchgeführt wird. Seit 2011 wird ebenfalls einmal im Jahr ein Preis für herausragende freiwillige Leistungen verliehen. Der Kanton will damit den Freiwilligen für ihr Engagement danken und den Stellenwert der Freiwilligenarbeit in der Gesellschaft fördern. Für die Durchführung der Anerkennungsfeier und die Preisverleihung inklusive der Preissumme von 6000 Franken erhält Benevol Zug in den Jahren 2015 und 2016 einen Beitrag von je 35 600 Franken aus dem Lotteriefonds.